



23341-2026 – Wartung, Inspektion und Personenbefreiung an Aufzugsanlagen Leistungsbeschreibung – Los 1 und Los 2

1 Beschreibung der Leistung

Leistungsgegenstand dieses Verfahrens sind die Wartung, Inspektion und Personenbefreiung inklusive Miete einer GSM Einheit an den insgesamt 71 Aufzugsanlagen des Hochschulbereichs der Universität Leipzig, aufgeteilt in 2 Teillosen.

Los 1 beinhaltet 36 Aufzugsanlagen des Campus Augustusplatz und des Bereiches Innenstadt. Los 2 beinhaltet die restlichen 34 Aufzugsanlagen der Bereiche Jahnallee und Naturwissenschaften der Universität.

Die Einzelstandorte der Aufzugsanlagen sind den Bestandslisten zum jeweiligen Los zu entnehmen.

2 Instandhaltung

2.1 Wartung und Inspektion

- (1) Die Wartungs- und Inspektionsleistungen umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN EN ISO 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind. Konkretere Spezifizierungen sind der Anlage 3 Arbeitskarten zu entnehmen.
- (2) Der vereinbarte Wartungspreis umfasst jährlich vier Regelwartungen je Aufzugsanlage.
- (3) Die Wartungen sind durch fachkundiges Personal des Auftragnehmers ausschließlich vor Ort durchzuführen.
- (4) Die Erbringung der Wartungsleistung mittels digitaler, fernüberwachter oder vergleichbarer nicht physischer Verfahren (insbesondere Remote- oder Tele-Services) ist unzulässig und wird nicht als vertragsgemäße Leistung gewertet.

2.2 Kalkulatorische Instandsetzungskosten

- (1) Zur Sicherstellung einer transparenten und vergleichbaren Angebotsbewertung ist im Preisblatt (Anlage 1.2) zusätzlich die Position „kalkulatorische Instandhaltungskosten“ auszuweisen.
- (2) Grundlage der Kalkulation ist ein einheitlicher Ansatz von 20 Arbeitsstunden je Aufzugsanlage und Jahr für Instandsetzungen und wartungsbegleitende Kleinstinstandhaltungsleistungen.
- (3) Die kalkulatorischen Instandhaltungskosten sind wie folgt zu ermitteln:
$$\text{kalkulatorische Instandhaltungskosten} = 20 \text{ Stunden} \times \text{angebotener Stundenverrechnungssatz}$$
- (4) Der vorgenannte Ansatz dient ausschließlich der rechnerischen Vergleichbarkeit der Angebote und ist nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen.
- (5) Ein Anspruch auf Leistungserbringung oder Vergütung dieser Stunden besteht nicht.

2.3 Begriffsabgrenzung

- (1) Kleinstreparaturen im Sinne der Kalkulationsgrundlage sind kleinere, zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen mit geringem Material- und Personalaufwand.
- (2) Nicht hierunter fallen insbesondere:
 - größere Instandsetzungsmaßnahmen,
 - Erneuerung von Baugruppen oder sicherheitsrelevanten Komponenten,
 - Maßnahmen infolge von Vandalismus oder unsachgemäßer Nutzung.

3 Bereitschaft / Notrufentgegennahme

- (1) Die Bereitschaftspauschale enthält die Kosten für die Entgegennahme von Notrufen.

4 Personenbefreiung

- (1) Die Personenbefreiung muss umgehend nach Benachrichtigung über den Eintritt der Notlage erbracht werden. Von der Benachrichtigung bis zum Beginn der Personenbefreiung dürfen nicht mehr als 30 Minuten vergehen (Ausschlusskriterium).
- (2) Der Bieter muss die Einhaltung dieses Zeitfensters mit Angebotsabgabe zusichern und auch plausibel darlegen (u.a. Fahrzeit u. Entfernung zu den Aufzuganlagen, Anzahl Bereitschaftspersonal, usw.).
- (3) Pauschalvergütung je Einsatz zur Befreiung: die pauschale Vergütung enthält jegliche Fahrtkosten, und die tatsächliche Befreiung, unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Einsatzes.
- (4) Die Leistung der Personenbefreiung ist ganztägig inkl. Wochenende und Feiertage (gemäß dem jeweiligen Los) zu erbringen.

5 Umrüstung der Notrufeinrichtungen

5.1 Die Umrüstung der vorhandenen Notrufgeräte umfasst mindestens:

- (1) Demontage der Bestandsgeräte und geordnete Bereitstellung zur Übergabe an den bisherigen Dienstleister.
- (2) Lieferung und Montage neuer Notrufgeräte geeigneter Bauart einschließlich Installation der notwendigen Kommunikationstechnik einschließlich der SIM-Karten.
- (3) Vollständige Inbetriebnahme einschließlich Funktionsprüfung.
- (4) Die Ausführung hat durch qualifiziertes Fachpersonal des Auftragnehmers zu erfolgen.
- (5) **Der Umbau ist von einer ZÜS in KW 01/2027 abzunehmen. Die Kosten dafür sind in die Position Grundvergütung II.1 einzukalkulieren.**

5.2 Leistungszeitraum

- (1) Die Durchführung der Umrüstungsmaßnahmen hat zwingend im Zeitraum des „Ruhens des Dienstbetriebs der Universität Leipzig“ zu erfolgen: 24.12.2026 bis einschließlich 31.12.2026.

- (2) Als Arbeitstage mit Zugänglichkeit zu den Anlagen stehen ausschließlich der 28., 29. und 30.12.2026 zur Verfügung.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen innerhalb dieses Zeitraums vollständig abgeschlossen und betriebsbereit übergeben werden.
- (4) Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer hat ein Konzept beizufügen, mit welcher Technologie und welchem Personal sämtliche vom Vertrag umfassten Aufzüge in den genannten 3 (drei) Arbeitstagen umgerüstet werden. Dieses Konzept geht in die Bewertung des Angebots ein.
- (2) Für jeden, aufgrund Verschulden des Auftragnehmers, wegen nicht nutzbarer Notrufeinrichtung zum Vertragsbeginn nicht zur allgemeinen Benutzung freizugebenden Aufzug wird zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes eine Pauschale i.H.v. 300,00 € (netto) je Aufzugsanlage und Kalendertag fällig.

6 Erläuterung zu speziellen Leistungsbestandteilen

6.1 Erläuterung zu Punkt 2.1.1 der Verträge (Los 1 und Los 2)

- (1) Die Kosten für das elektronische Prüfsystem mittels ADIA System, ist im Vertrag mit der ZÜS vereinbart und die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Stellen von Prüfungsgewichten (sofern erforderlich) ist Sache des Auftragnehmers und ist im Angebotspreis einzukalkulieren.

6.2 Ergänzung zu den Prüfinhalten:

- (1) Bestandteil der Hauptprüfung durch die ZÜS sind die Prüfung und die Ergebnisdokumentation der elektrischen Einrichtungen. Da die Prüfung durch die ZÜS allerdings nicht alle Anlagenteile umfasst, muss die im Vertrag beschriebene Prüfung gesondert durchgeführt und protokolliert werden. Die Leistungen sind in der Arbeitskarte unter Punkt 8001 und 8002 ausgewiesen.
- (2) Bei den von der ZÜS durchgeführten Hauptprüfungen an Aufzugsanlagen, wurde die Prüfung an der Einspeisungsstelle des Aufzuges, also den Anschlussklemmen der Zuleitung am Aufzug bisher nicht mitgeprüft. Es erfolgte ausschließlich die Prüfung an den auszugsrelevanten Teilen.

Aus diesem Grund ist die geforderte DGUV V3 Prüfung als Leistungsbestandteil durch den Auftragnehmer durchzuführen und somit im Angebotspreis einzukalkulieren. Dies ist auch auf den Arbeitskarten entsprechend vermerkt.

6.3 Prüfungen

- (1) Die Teilnahme eines Technikers ist bei der Zwischen- und der Hauptprüfung erforderlich und somit im Angebotspreis einzukalkulieren.
- (2) Die wiederkehrenden Prüfungen durch die ZÜS sind abhängig von der Gefährdungsbeurteilung jeder einzelnen Aufzugsanlage. Folgende Übersicht zeigt die Intervalle der wiederkehrenden Prüfungen mit der ZÜS für die besonderen Aufzugsanlagen:

Los	Lfd. Nr.	Anlagengruppe	Straße, Haus Nr.	fällige wiederkehrende Prüfung
1	34	Behindertenaufzug	Wächterstr. 30	jährlich
	19	Behindertenaufzug	Universitätsstr. 3	alle 2 Jahre
	36	Hubpodium Audimax	Augustusplatz	alle 2 Jahre
	37	Hebebühne	Augustusplatz Tiefstrasse	jährlich
2	09	Behindertenaufzug	Johannisallee 21	jährlich
	32	VGA	An den Tierkliniken 11	alle 2 Jahre
	31	VGA	An den Tierkliniken 7	alle 2 Jahre
	34	VGA	Linnéstr. 5	alle 2 Jahre
	23	KGA	An den Tierkliniken 11	alle 2 Jahre
	24	KGA	Gustav-Kühn-Str. 8	alle 2 Jahre
	25	Hebebühne	An den Tierkliniken 11	jährlich
	28	KGA	Jahnallee 59 Haus 1	alle 2 Jahre
	29	KGA	Jahnallee 59 Haus 1	alle 2 Jahre